

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung
der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Blaibach

Die Gemeinde Blaibach erläßt aufgrund der Art. 2 und 8 des
Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende mit Schreiben des
Landratsamtes Cham vom 09.01.1992 Nr. 202-028/3-2 rechtsaufsicht-
lich genehmigte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für
die Bestattungseinrichtungen vom 12.02.1979 in der Fassung vom
02.04.1984:

§ 1

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"Die Gebühr für die Grabherstellung beträgt

- | | |
|-------------------------------------|-------------|
| a) für Kindergräber bis zu 5 Jahren | 150,00 DM |
| b) für Familiengräber je Grabstelle | 300,00 DM". |

geb. mit Beitr. v. 09.1.95 ✓

§ 2

§ 7 entfällt.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Blaibach, den 05.02.1992

Gemeinde Blaibach

Trenner

Trenner
1. Bürgermeister

